

## **Reglement zur Verwaltung und Verwendung des Mieterfrankens (Mieterfrankenreglement)**

### **PRÄAMBEL**

Zur Gewährleistung der von der Vermieterin beabsichtigten Partizipation durch die Mietenden fördert der Verein mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Entwicklungen in der Siedlung gemäss den Vereinsstatuten (nachfolgend: Statuten). Der Siedlungsverein verwendet hierzu namentlich den Mieterfranken gemäss den vorliegenden Bestimmungen. Gemäss Ziffer 12 lit. i der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung das vorliegende Reglement. Das Reglement bedarf zu dessen Gültigkeit der Zustimmung der Vermieterin (vgl. Ziffer 20 Abs. 3 der Statuten).

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Siedlungsverein verpflichtet sich, den gemäss den statuarischen Bestimmungen (Ziffer 2 der Statuten) festgelegten Vereinszweck zu verfolgen. Entsprechend fördert er das Siedlungsleben und stellt die Partizipation der Mietenden sicher. Der Siedlungsverein verpflichtet sich bei der Verwendung des Mieterfrankens, die Interessen sämtlicher Mietenden in der Siedlung ausgeglichen zu berücksichtigen und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen.
2. Sämtliche Mietende der Siedlung Reichenbachstrasse 118 sind gemäss Mietvertrag mit der Vermieterin verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zur Förderung des Siedlungslebens (sog. Mieterfranken) zu bezahlen. Die Höhe des Mieterfrankens wurde von der Vermieterin beschlossen und bestimmt sich ausschliesslich nach den mietvertraglichen Bestimmungen. Der Mieterfranken ist für sämtliche Mietenden obligatorisch, auch wenn kein Interesse an der Partizipation besteht.

### **II. Zusammenarbeit mit der Vermieterin**

3. Die Zusammenarbeit mit der Vermieterin sowie namentlich die Überweisung des Mieterfrankens an den Siedlungsverein richtet sich nach der separaten Zusammenarbeitsvereinbarung.
4. Der Vorstand konsultiert die Vermieterin vor der Umsetzung eines Projektes, sofern deren Interessen stark betroffen sind (z.B. Pflanzen von Sträuchern, etc.).
5. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben wird vom Vorstand detailliert Buch geführt. Der Vermieterin wird auf Anfrage Einsicht in die Buchführung gewährt.

### **III. Zweckgebundene Verwendung des Mieterfrankens**

6. Der Mieterfranken ist für die Bereiche Siedlungsleben, den Aussenraum sowie gemeinsam genutzte Räume bestimmt und somit zweckgebunden zu verwenden.
7. Der Mieterfranken kann beispielsweise zur Neuanschaffung von zusätzlichen Spielgeräten, für die Umsetzung eines Projekts im Bereich Urban Gardening, zur Gestaltung des definierten Bereichs im Aussenraum (inkl. Anschaffung von Pflanzen und Sträuchern), zur Inventarerweiterung oder zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial für den Quartierraum oder zur Anschaffung einer Grundausstattung von Werkzeugen für Gartenarbeiten verwendet werden. Weiter kann der Verein eine Versicherung der angeschafften Geräte und Installationen mit dem Mieterfranken finanzieren.
8. Die Arbeitsgruppen können beim Vorstand ein jährliches Budget zur Deckung ihrer regelmässig anfallenden Ausgaben (z.B. Verbrauchsmaterial für den Quartier- oder Aussenraum; wiederkehrende IT-Kosten für Siedlungskommunikation) beantragen.
9. Im Übrigen werden sodann auch die Kosten zur Gewährleistung der Partizipation sowie allfällige Arbeitsauslagen des Siedlungsvereins durch den Mieterfranken finanziert (vgl. nachfolgend Ziffer 15).

### **IV. Verfahren und Partizipation**

10. Sämtliche volljährige und minderjährige Mietende der Siedlung sowie Arbeitsgruppen sind berechtigt, dem Vorstand schriftlich (oder per E-Mail) spezifische Projektanträge zu unterbreiten. Der Projektantrag muss insbesondere folgenden Inhalt aufweisen:
  - a. Benennung Ausgabe
  - b. Ungefähre Höhe der Ausgabe und Folgeausgaben
  - c. Begründung
  - d. Umsetzung
11. Der Vorstand konkretisiert die jeweiligen Projektanträge und trifft, sofern erforderlich, zusätzliche Abklärungen. Sofern erforderlich, konsultiert er die Vermieterin (vgl. vorangehende Ziffer 4).
12. Der Vorstand ist befugt, das jährliche Budget der Arbeitsgruppen ihrer regelmässig anfallenden Ausgaben selbständig und im einfachen Mehr zu beschliessen (vgl. vorangehend Ziffer 8).
13. Der Vorstand ist zudem befugt, einmalige Beträge bis CHF 500.00 (pro Projekt) selbständig und im einfachen Mehr zu beschliessen. Die durch den Vorstand bewilligten Kleinbeträge dürfen pro Kalenderjahr maximal CHF 2'500.00 betragen. Der Vorstand kann den Mitgliedern schriftlich (oder per E-Mail) vor Beschlussfassung die beabsichtigte Ausgabe mitteilen und eine Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme gewähren. Allfällig eingegangene Stellungnahmen werden vom Vorstand bei der Meinungsbildung berücksichtigt; die Stellungnahmen sind für den Vorstand jedoch nicht bindend. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Beschlussprotokoll zu führen (vgl. Ziffer 10 der Statuten).
14. Im Übrigen werden die Ausgaben des Mieterfrankens über CHF 500.00 bzw. wiederkehrende Ausgaben unter CHF 500.00 von den Mitgliedern des Siedlungsvereins beschlossen. Der Vorstand unterbreitet den Vereinsmitgliedern die Projektanträge in regelmässigen Abständen schriftlich

(oder per E-Mail) und setzt eine angemessene Frist von mind. 10 Tagen zur Stellungnahme. Allfällig eingegangene Stellungnahmen werden sämtlichen Mitgliedern schriftlich (oder per E-Mail) zugestellt. Hiernach setzt der Vorstand eine Frist von mind. 10 Tagen zur Stimmabgabe.

Der Beschluss kann zudem anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

15. Der Vorstand kann bei Bedarf spezifische Partizipationsveranstaltungen durchführen. Die anfallenden Kosten für die Durchführung einer Partizipationsveranstaltung werden über den Mieterfranken finanziert und dürfen CHF 500.00 pro Event und CHF 1'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.
16. Die Auszahlung der Gelder an die Projektverantwortlichen erfolgt nach Ausgabe gegen Vorlage von Belegen. Falls das beantragte Projektbudget nicht ausgeschöpft wird, fallen die nicht benötigten Mittel an den Mieterfranken zurück und werden nicht ausbezahlt. Bei Bedarf kann der gesprochene Betrag ausnahmsweise vor Tötigung der Ausgaben an die Projektverantwortlichen ausbezahlt werden. Auch in diesem Fall müssen die Ausgaben mit Belegen belegt werden. Nicht verwendete Mittel müssen in diesem Fall zurückgezahlt werden.
17. Der Vorstand berichtet anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die erfolgten Einnahmen und Ausgaben.

**Das vorliegende Reglement wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt (vgl. Ziffer 12 der Statuten):**

Ort, Datum: Bern, 26. Juni 2025

Präsidium:

.....  
Yvonne Tissot

.....  
Maria Auer

Der Protokollführer:

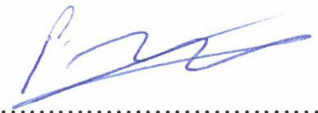
.....  
Irfan Dedovic

Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik  
Immobilien Stadt Bern



.....  
Marc Lergier

Bern, 26.6.2025



.....  
Philippe Müller